



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dez. 42 - Standort Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg

Premium Aerotec „Weser“
Luftsportverein e. V.
Postfach 210063
26948 Nordenham

Bearbeitet von
Frau Goth

E-Mail
Karin.Goth@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4233-30311-10

Durchwahl 0441 2181-
204

Oldenburg
19.11.2025

Sonderlandeplatz Blexen
Genehmigung der Regelung des Flugplatzverkehrs gemäß § 22 Luftverkehrsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Luftverkehrsordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.2015 (BGBl. I, S.1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), genehmige ich hiermit die anliegende Regelung des Flugplatzverkehrs für den Sonderlandeplatz Blexen.

Die Regelung tritt mit Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer in Kraft.

Die Änderung der AIP werde ich veranlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Goth

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDsg verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen

Dienstgebäude
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 - 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
0441 2181-0
Telefax
0441 2181-222

E-Mail
luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.luftverkehr.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 3204 1782 5



Regelung des Flugplatzverkehrs für den Sonderlandeplatz Blexen (EDWT)

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 Luftverkehrs-Verordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Sonderlandeplatz Blexen folgende Regelung getroffen:

1. Allgemeines

- 1.1 Bei Anflügen ist mindestens fünf Minuten vor Erreichen der Platzrunde ein Einleitungsanruf mit den Flugabsichten auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal (BLEXEN RADIO) abzusetzen. Sofern die Bodenfunkstelle nicht besetzt ist, sind die Flugabsichten blind zu übermitteln.

Im Flugplatzverkehr ist ständige Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Absichten sind zu übermitteln. Näheres regelt die Landeplatzbenutzungsordnung (LBO).

- 1.2 Die Richtlinien für die Durchführung des Flugfunks auf Flugplätzen ohne Flugverkehrs-dienste (Air Traffic Services) in der aktuell gültigen Fassung sind einzuhalten.
- 1.3 Parallelstarts sind nicht gestattet.
- 1.4 Die Platzrundenführung ergibt sich aus der im Luftfahrthandbuch (AIP VFR) veröffentlichten Sichtflugkarte.

Geradeausanflüge (Anflug auf verlängerter Landebahn-Mittellinie) sowie Direktanflüge (Anflug aus variabler Position direkt zum Endanflug) und Direktabflüge sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Lärmvermeidung möglich, wenn es der Platzrundenverkehr erlaubt und dieser nicht behindert wird.

2. Motorgetriebene Luftfahrzeuge

- 2.1 Der Überflug von lärmempfindlichen Gebieten, insbesondere von Ortschaften, ist möglichst zu vermeiden.
- 2.2 Motorgetriebene Luftfahrzeuge haben die nördliche Platzrunde zu fliegen, sofern nicht nach 1.4, zweiter Absatz, davon abgewichen werden kann.
- 2.3 Starts und Landungen von motorgetriebenen Luftfahrzeugen dürfen nur stattfinden, wenn das Windenseil außerhalb der Start- und Landebahn am Boden liegt und die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflugstartwinde ausgeschaltet ist.

3. Nicht motorgetriebene Luftfahrzeuge

- 3.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist Segelflugbetrieb auf der Grundlage der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (SBO) des Deutschen Aero Clubs e. V. in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- 3.2 Nicht motorgetriebene Luftfahrzeuge haben die südliche Platzrunde zu fliegen. Im Einzelfall und aus flugbetrieblichen Gründen kann davon abgewichen werden.

4. Hinweise

Die weiteren Festlegungen der aktuell geltenden LBO des Sonderlandeplatzes sind zu beachten.

5. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen die vorstehende Regelung können nach § 58 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und § 44 LuftVO als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft.

Oldenburg, den 20.11.2025

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Luftfahrtbehörde
Az. 4233-30311-10

Im Auftrage


Goth

